



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Kantonales Labor Zürich
Fehrenstrasse 15
8032 Zürich

Per E-Mail an:

RRM@bag.admin.ch,

gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit, BAG
3003 Bern

Zürich, 22. März 2023

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Vernehmlassung zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Vorschläge grundsätzlich. Sie entsprechen den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden, das in Erfüllung der Pa. Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erarbeitet und vom Parlament verabschiedet wurde.

Die neuen Bestimmungen der VPB werden zu einem besseren Schutz unserer unter- und oberirdischen Gewässer und zu einer Verbesserung der Qualität ihres Wassers führen.

Die Mitglieder des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) sind zuständig für den kantonalen Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung und in vielen Kantonen auch für die Marktüberwachung im Bereich der Chemikaliengesetzgebung.

Der VKCS äussert sich in der Beilage zur vorliegenden Teilrevision bezüglich den relevanten Schutzziele in diesen Rechtsgebieten und den vollzugsrelevanten Aspekten der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner
Kantonschemiker
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Stellungnahme

Kopie per e-Mail an: Mitglieder des VKCS

Teilrevision der Biozidprodukteverordnung - Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

v1.2

A Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP)

Allgemeines zur Teilrevision der VBP

Die geplante Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP) setzt einen Teil der gesetzlichen Vorgaben aus der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» für Biozidprodukte auf Verordnungsebene um.

Einleitend ist festzuhalten, dass die meisten Überschreitungen von Grenzwerten nach Gewässerschutzrecht oder von Höchstwerten im Trinkwasser nach Lebensmittelrecht in landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten erfolgen. Auch die saisonalen Schwankungen der Konzentrationen in Fliessgewässern weisen in der Regel auf landwirtschaftliche Einträge hin. Einträge von Bioziden in die Gewässer haben mit Ausnahme von einzelnen Wirkstoffen eine untergeordnete Bedeutung.

Die Zulassung von Biozidprodukten basiert auf zwei Prozessen. In einem ersten Schritt werden Wirkstoffe bezüglich der sicheren Verwendbarkeit in Anwendungen nach Produktarten auf EU-Ebene beurteilt. Für Produktarten mit einem akzeptablen Risiko sind dann nationale Zulassungen für Biozidprodukte möglich. Mit dem mehrfach verschobenen, für 2024 geplanten Abschluss des Wirkstoffprogramms der EU (Review-Programm) sollte erwartet werden, dass zukünftig alle zugelassene Biozidprodukte bei der vorhergesehenen Verwendung keine inakzeptablen Risiken für Mensch und Umwelt zur Folge haben werden. Biozidprodukte mit nicht genehmigten Risiken werden nicht mehr in Verkehr gebracht und in der Folge nicht mehr verwendet werden können. Aus diesem Prozess ist deshalb in den nächsten Jahren noch eine stetige Reduktion des Risikos zu erwarten.

Gleichwohl sind auch Einträge durch Biozidprodukte anzugehen, aber mit der notwendigen Verhältnismässigkeit und Zurückhaltung bei der Regulierung. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung mit dem Fokus auf die wichtigsten Produktarten und Akteure.

Die Verankerung der neuen Vorgaben in drei Gesetzgebungen (Chemikalien-, Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung) mit Umsetzungen in diversen Verordnungen führt zu schwer überschaubaren Regelungen. In diesem Zusammenhang ist die Zweispurigkeit, die durch die vorliegend geplante separate Definition des Indikators für Risiken durch die Verwendung von Biozidprodukten von den Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen entsteht, zu hinterfragen.

Für den Gewässerschutz sind hauptsächlich die Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen relevant. Die Wirksamkeit dieser Bestimmung steht und fällt mit der Auswahl der Wirkstoffe, für die entsprechende Anforderungen in Gewässern festgelegt sind. Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, für weitere Pestizide oder Abbauprodukte von Pestiziden ökotoxikologisch begründete numerische Anforderungen in der Gewässerschutzverordnung als Grenzwerte festzulegen. Um die problematischen Wirkstoffe zu identifizieren, schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Biozidprodukteverordnung umfassen einerseits einen Indikator für die Abschätzung des Risikos beim Einsatz von Biozidprodukten und andererseits Kriterien für die Überprüfung von Zulassungen von Biozidprodukten. Die beiden

Instrumente haben einen unterschiedlichen Anwendungs- bzw. Wirkungsbereich (gewisse Produktarten vs. alle Wirkstoffe vs. Wirkstoffe mit ökotoxikologischen Grenzwerten). Zur Schliessung des Regelkreises zwischen Erkenntnissen aus dem Risikoindikator und der Überprüfung von Zulassungen sind hier noch zusätzliche verbindliche Mechanismen vorzusehen.

Als aktive Massnahmen zur Reduktion des Risikos durch den Einsatz von Biozidprodukten beinhaltet die vorliegende Teilrevision einzig die Überprüfung von Zulassungen. Diese Massnahme betrifft Biozidprodukte mit einer vorläufig überschaubaren Anzahl von Wirkstoffen, welche die gewässerschutzrechtlich zu Grunde gelegten Kriterien überschreiten.

Wir gehen davon aus, dass punktuell weitere, präventive Massnahmen zur Risikoreduktion erforderlich sind, welche auch die Verwendung von Biozidprodukten betreffen. Insbesondere regen wir die Beschränkung der Gültigkeitsdauer für die Fachbewilligungen für die allgemeine Schädlingsbekämpfung und für die Verwendung von Holzschutzmitteln an.

Bei der Mitteilungspflicht für die in Verkehr gebrachten Mengen von Biozidprodukten geht der vorliegende Entwurf nicht darauf ein, wie die betroffenen Akteure ihre Verpflichtung erkennen sollen und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Mitteilungen überprüft werden soll. Hier sind unterstützende Massnahmen erforderlich.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln der VBP

Artikel 2a, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

Bemerkungen: Wir weisen darauf hin, dass das Risiko beim Einsatz von Biozidprodukten wegen der gleichzeitigen Verwendung diverser Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln durch den vorgeschlagenen Indikator insgesamt eher überschätzt werden wird.

Andererseits wird das Risiko durch kurzzeitige Spitzenbelastungen unterschätzt, da die Monitoring-Daten aus praktischen Gründen auf 3.5-Tages-Mischproben basieren. Untersuchungen der EAWAG zeigen, dass kurzzeitige Konzentrationsspitzen mit akuten Wirkungen auf Wasserorganismen stark unterschätzt werden.

Gar nicht berücksichtigt sind Auswirkungen auf andere als aquatische, insbesondere lokale Umweltkompartimente und Gesundheitsrisiken durch Biozidprodukte und behandelte Waren für Anwender, Benutzer und andere exponierte Personen.

Antrag 1: Die Auswahl der im Risikoindikator verwendeten Wirkstoffe sollte um biozidspezifische Wirkstoffe anderer Produktarten erweitert werden, die in der Umwelt beobachtet werden, ein unerwünschtes Umweltverhalten zeigen und in tiefen Konzentrationen Effekte auf Organismen haben.

Begründung: Auch aufgrund von Messungen und Erkenntnissen ausserhalb der nationalen Programme (NAWA, NAQUA) kann es notwendig werden, weitere Wirkstoffe systematisch zu überwachen und in die Risikoabschätzung einzubeziehen.

Antrag 2: Neuformulierung von Art. 2a Abs. 2:
² Einträge von Wirkstoffen nach Absatz 1 und deren Abbauprodukten sind zu vermeiden oder zu reduzieren. Das Ziel Die Anforderung ist, dass die gemessenen Konzentrationen folgende Grenzwerte nicht überschreiten: ...

Begründung: Analog zur Gewässerschutzverordnung sollte anstelle von «Zielen» von «Anforderungen» gesprochen werden, was die Verbindlichkeit erhöht.

Antrag 3: Das BAFU soll verpflichtet werden, eine Liste der für den neuen Artikel 2a massgeblichen Wirkstoffe mit ihrem jeweiligen Grenzwert für Oberflächengewässer (nach GSchV bzw. mit dem PNEC) zu führen und zu veröffentlichen.

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass in Biozidprodukten, die einen Wirkstoff mit einem festgelegten Indikator enthalten, weitere Wirkstoffe enthalten sind, die noch nicht Bestandteil der Monitoring-Programme sind.

Nur auf der Grundlage einer solchen Liste wissen die Gewässerschutzfachstellen, nach welchen Stoffen gesucht werden muss, und nur auf dieser Basis kann der Indikator ermittelt werden, der Auskunft über das Ausmass der Minderung des Risikos gibt.

Artikel 23 Abs. 2 Bst. c

Antrag 1: Neuformulierung des Verweises:

² Sie nimmt eine Überprüfung vor, wenn:

- c. ein im Produkt enthaltener Wirkstoff einen Grenzwert nach Artikel 9 Absatz 3 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 19917 in den Gewässern wiederholt und verbreitet überschreitet bei einem Biozidprodukt eine Grenzwertüberschreitung nach Art. 48a GSchV festgestellt wird.

Begründung: Der vorgeschlagene Bst. c verpflichtet die Anmeldestelle zur Überprüfung einer Zulassung, wenn ein im Biozidprodukt enthaltener Wirkstoff den gewässerschutzrechtlichen Grenzwert nach Art. 9 Abs. 3 GSchG wiederholt und verbreitet überschreitet.

Zwischenzeitlich wurde der Grundsatz von Art. 9 Abs. 3 GSchG im Art. 48a GSchV aufgenommen und präzisiert (Inkrafttreten am 01.02.2023). Mit einem Verweis auf diese neue und präzisere Bestimmung der GSchV wird im Gegensatz zur Vorlage klargestellt,

- welche Werte als ökotoxikologische Grenzwerte gelten,
- wann Überschreitungen als «wiederholt und verbreitet» zu betrachten sind und
- dass im Fall von Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, auch Abbauprodukte der Wirkstoffe zu berücksichtigen sind.

Überdies werden Doppelspurigkeiten und etwaige unterschiedliche Interpretationen vermieden.

Antrag 2: Auf Basis der Erkenntnisse aus der Risikoermittlung (Artikel 2a) und weiterer Quellen sind für weitere Wirkstoffe im Anhang 2 Ziffer 11 Abs. 3 Nr. 4 GSchV zeitnah ökotoxikologische Grenzwerte festzulegen.

Begründung: Die Anzahl der Wirkstoffe, die eine Überprüfung von Zulassungen auslösen können, ist, namentlich bei den Oberflächengewässern, klein. Nur knapp 20 Wirkstoffe, für welche es individuelle ökotoxische Grenzwerte nach Anhang 2 der GSchV gibt, werden hier berücksichtigt.

Wir weisen deshalb auf die Dringlichkeit hin, dass für weitere Stoffe, vorliegend auch für solche, die in Biozidprodukten vorhanden sind, entsprechende Grenzwerte festgelegt werden. Das ist von zentraler Bedeutung, damit der Regelkreis vom Umweltmonitoring zur Überprüfung von Zulassungen geschlossen werden kann.

Die Untersuchungen von Bund und Kantonen zeigen deutlich, welche Stoffe in den Gewässern problematisch sind und demzufolge in der Gewässerschutzverordnung geregelt werden müssen. Konkret schlagen wir vor, die Resultate der nationalen und kantonalen Pestiziduntersuchungen der letzten Jahre zu verwenden. Im Rahmen der Bundesprogramme NAWA und

NAQUA werden bereits seit 2018 umfassende Untersuchungen der ober- und unterirdischen Gewässer vorgenommen.

Artikel 61a, Mitteilungspflicht für die Inverkehrbringen von Biozidprodukten

- Bemerkung:** Wir begrüßen grundsätzlich die Beschränkung der Mitteilungspflicht auf erstmalige Inverkehrbringer (Herstellerinnen und Importeure bzw. Zulassungsinhaberinnen) von Biozidprodukten.
- Antrag 1:** Die Regelung zur Mitteilungspflicht ist entsprechend dem Adressatenkreis an anderer Stelle in der Verordnung zu platzieren (z. B. im 6. Kapitel).
- Begründung:** Bei der Mitteilungspflicht handelt es sich um eine Pflicht der Inverkehrbringer. Die geplante Platzierung des neuen Art. 61a VBP im 7. Kapitel «Vollzug», 4. Abschnitt «Weitergabe von Daten», der Verordnung ist nicht sachlogisch und nicht adressatengerecht.
- Antrag 2:** Neuformulierung von Abs. 1:
¹ Die schweizerische Zulassungsinhaberin oder die Importeurin, die beruflich oder gewerblich Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss der Anmeldestelle spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres die folgenden Daten zum Vorjahr melden: ...
- Begründung:** Die Formulierung «Wer erstmals ... Biozidprodukte in Verkehr bringt» ist missverständlich.
Die Mitteilungspflicht betrifft berufliche oder gewerbliche Inverkehrbringer von Biozidprodukten (d. h. Hersteller und Importeure zum Wiederverkauf oder zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung).
Falls die Zulassungsinhaberin ihren Sitz in der Schweiz hat, ist es zweckmässig, diese direkt anzusprechen und mit der Mitteilungspflicht zu beauftragen.
- Antrag 3:** neuer Abs. 3^{bis}:
^{3bis} Im Falle der Nichteinhaltung dieser Meldepflicht, verlangt die Anmeldestelle von der Zulassungsinhaberin die Übermittlung der Daten.
- Begründung:** Es ist damit zu rechnen, dass diese neue Pflicht nur von einem Teil der Mitteilungspflichtigen wahrgenommen werden wird. Wenn die Anmeldestelle entsprechende Lücken feststellt, soll sie deshalb die Zulassungsinhaberin auffordern, die Mitteilung durchzuführen oder dafür zu sorgen.
- Antrag 4:** Zur Verbesserung der Kontrolle über die Wahrnehmung der neuen Mitteilungspflicht regen wir an, das Erfordernis einer Generaleinfuhrbewilligung für den Import von Biozidprodukten festzulegen (analog zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln).
- Begründung:** Viele Importeure, besonders solche von Biozidprodukten mit Zulassungen ausländischer Inhaberinnen, dürften sich der Mitteilungspflicht nicht bewusst sein.
Da für die Überwachung der vorgeschlagenen Mitteilungspflicht keine Vollzugszuständigkeit festgelegt wird, ist damit zu rechnen, dass die Mitteilung nur von einem Teil der betroffenen Importeure wahrgenommen werden wird. In Verbindung mit einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB), wie dies in den Art. 62 und 77 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) geregelt ist, könnten die mitteilungspflichtigen Importeure durch den Zoll identifiziert werden und würde der Anmeldestelle ein Abgleich mit den Adressen der Mitteilenden im RPC ermöglicht.

B Änderung anderer Erlasse

1 Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV)

Mit der Vorlage wird eine Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) vorgeschlagen, die den kantonalen Chemikalienfachstellen den Zugang zu den Rezepturdaten chemischer Produkte im Produktregister RPC der Anmeldestelle Chemikalien gewährt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag explizit, weil er Voraussetzung für eine wirkungsvolle und glaubwürdige Marktüberwachung durch die Kantone ist.

2 Änderung der Verordnung über Gebühren für den Vollzug des Bundesvollzugs der Chemikaliengesetzgebung (ChemGebV)

Diese Regelung betrifft nur den Vollzug durch den Bund, weshalb wir hier auf eine Stellungnahme verzichten.